

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Anfrage
Drucksache Nr.: RR 74/ 2016
4. Sitzungsperiode

Köln, den 16.September 2016

Tischvorlage für die 10. Sitzung des Regionalrates am 23. September 2016

TOP 9 a) Anfrage der CDU-Fraktion „ÖPNV-Bedarfsplan: Trassen im Regionalplan sichern“

Rechtsgrundlage/n: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

Berichterstatterin: Petra Pelster, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-3726

Anlage:
1. Anfrage der CDU Fraktion vom 07.September 2016
2. Antwort der Bezirksregierung Köln

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.



An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 07. September 2016

10. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 23. September 2016
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 23. September 2016 aufzunehmen:

ÖPNV-Bedarfsplan: Trassen im Regionalplan sichern

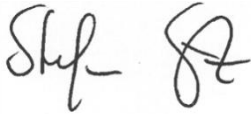
Der Regionalrat Köln hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2016 die Maßnahmenvorschläge für den neuen ÖPNV-Bedarfsplan beschlossen und an das Land gemeldet. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Vorhaben wurde zudem vereinbart, aus dieser Liste eine engere Auswahl der für die Region politisch wichtigsten Maßnahmenvorschläge zu benennen und als vordringlich zu deklarieren. Dies hat der Regionalrat auf seiner Sitzung am 01. Juli 2016 mit Beschluss getan und an das Land weitergeleitet.

In dieser Wahlperiode wird der Regionalrat Köln einen neuen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln erarbeiten und beschließen. Der neue LEP gibt u.a. vor, nicht mehr genutzte Schienentrassen im Regionalplan zu sichern. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bezirksregierung:

1. Inwieweit können Schienentrassen von für den ÖPNV-Bedarfsplan gemeldeten Maßnahmen vorab im Regionalplan gesichert werden?

2. Oder: Können Schienentrassen erst dann im Regionalplan gesichert werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen im ÖPNV-Bedarfsplan aufgenommen sind?

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Stefan Götz in black ink.

Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)

Antwort der Bezirksregierung

zu Frage 1: Inwieweit können Schienentrassen von für den ÖPNV-Bedarfsplan gemeldeten Maßnahmen vorab im Regionalplan gesichert werden?

Im Regionalplan können Schienenwege für den regionalen Verkehr gesichert werden soweit es für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Nahverkehrsnetzes erforderlich ist. Eine Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan ist dabei nicht zwingend. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorhabenträger im Einzelfall den Bedarf, die Regionalbedeutsamkeit sowie die Funktion des Schienenweges im Netz nachzuweist. Darüber hinaus sind die Ziele 8.1-2, 8.1-11 sowie den Grundsatz 8.1-3 des Landesentwicklungsplanentwurfs zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 8.1-2: „Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. [...]“

Grundsatz 8.1-3: „Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen sollen flächensparend gebündelt werden.“

Ziel 8.1-11: „[...] Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. [...] Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern“.

Eine Vorab-Sicherung von Schienenwegen im Regionalplan könnte unter diesen Maßgaben im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren bzw. der Neuaufstellung eines Teilplans erfolgen. Da beide Möglichkeiten allerdings erhebliche personelle und zeitliche Kapazitäten binden würden, rät die Regionalplanungsbehörde dringend von einer Vorab-Sicherung ab. Die Sicherung von Schienenwegen von für den ÖPNV-Bedarfsplan gemeldeten Maßnahmen wird Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sein.

zu Frage 2: Oder: Können Schienentrassen erst dann im Regionalplan gesichert werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen im ÖPNV-Bedarfsplan aufgenommen sind?

siehe Antwort Frage 1